jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/23 86/17/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1987

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark
L37166 Kanalabgabe Steiermark
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1 impl;
KanalabgabenG Stmk 1955 §2 Abs2;
KanalabgabenG Stmk 1955 §4 Abs2;
KanalabgabenG Stmk 1955 §7 Abs1 litc;
LAO Stmk 1963 §152 Abs1;

Beachte

Siehe jedoch: 92/13/0097 E 26. Jänner 1994 RS 1;

Rechtssatz

Wegen funktioneller Unzuständigkeit darf die Berufungsbehörde (Vorstellungsbehörde) einen bei ihr angefochtenen vorläufigen Bescheid nicht in einen endgültigen Bescheid ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170150.X02

Im RIS seit

12.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at